

1. Wie unterscheiden sich Wirtschaftsstraft- und -ordnungswidrigkeitenR?  
Sie unterscheiden sich hinsichtlich des verübten Unrechts. Ordnungswidrigkeiten sind nur „leichtes“ Unrecht, haben somit auch nur eine Geldbuße als Folge. Das Wirtschaftsstrafrecht kann auch zu Freiheitsstrafen, Einziehung von Vermögen etc. führen.
2. Was ist Öffentliches Wettbewerbsrecht?  
Das Öffentliche Wettbewerbsrecht behandelt die Möglichkeiten und Grenzen des hoheitlichen Zugriffs auf das Verhältnis konkurrierender Unternehmen. Im Einzelnen lassen sich Wettbewerb sichernde (z.B. in Form der Verhaltens- und Strukturkontrolle), ermöglichende (z.B. in Form der Netzzugangs- und Preisregulierung), lenkende (z.B. in Form von Abgaben und Subventionen) und schaffende (z.B. in Form von Versteigerungen und Ausschreibungen) Mechanismen differenzieren.
3. Auf welcher Ebene der Normenhierarchie steht das Unionsrecht?  
Über dem Grundgesetz, wobei der Kernbereich nationaler Identität (Art. 79 III GG über Art. 23 I GG und Art 4 I EUV) nicht tangiert wird. Hierbei ist aber zu beachten, dass dem Unionsrecht nur ein Anwendungs- kein Geltungsvorrang zukommt.
4. Auf welcher Ebene der Normenhierarchie steht das WTO-Recht?  
Auf der Ebene des Bundesrechts, wenn es durch den nationalen Gesetzgeber transformiert wird. Wirkt es auf Unionsebene steht es zwischen Primär und Sekundärrecht.
5. Wie grenzt man das Öffentliche vom Privaten Wirtschaftsrecht ab?  
Siehe hierzu Folie 10 (Teil 1). Grundsätzlich werden hierfür die Subordinationstheorie (Über-Unterordnungsverhältnis?), Interessentheorie (Dient die Norm dem Individual- oder Allgemeininteresse?) oder Sonderrechtstheorie (Verpflichtet / berechtigt die Norm einen Hoheitsträger als solches?) genutzt.
6. Wofür ist diese Unterscheidung wichtig?  
Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts sowie für die Frage, ob sog. Amtshaftungsansprüche (vgl. § 839 BGB) bestehen
7. Was besagt der Grundsatz der Gewaltenteilung?  
Die Staatsgewalt in Deutschland ist in drei Gewalten aufgeteilt. Diese kontrollieren sich gegenseitig, sodass die Macht begrenzt wird. Zu dieser horizontalen Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative tritt eine vertikale Dimension der Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern. Hinzu kommt die EU

8. Warum gibt es Inkompatibilitäten?  
Bezeichnet die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Ämter durch eine Person, die verschiedenen Staatsgewalten angehören. Im GG finden sich einige Regelungen hierzu, bspw. Art. 55 und 66 GG. Derartige Regelungen sind aber nicht für alle Amtsträger enthalten. Grob gesagt kommt es maßgeblich auf die Machtfülle an, die dem jeweiligen Amtsträger bei isolierter Betrachtung zukommt.
9. Warum dürfen sich Abgeordnete wirtschaftlich betätigen?  
Es gibt keine zu Art. 55 oder 66 GG vergleichbare Regelung.
10. Welchen Pflichten unterliegen Abgeordnete insoweit?  
Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat sind anzuzeigen und gegenüber BT-Präsidium und Öffentlichkeit offenzulegen. Siehe Anlage 1 zur GO BT.
11. Darf sich der Bundespräsident wirtschaftlich betätigen?  
Nein, Art. 55 II GG verbietet dies.
12. Dürfen sich die Mitglieder der Bundesregierung wirtschaftlich betätigen?  
Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern, Art. 62 GG. Für diese ist eine wirtschaftliche Betätigung in Art. 66 GG untersagt.
13. Warum diskutiert man für Regierungsmitglieder sog. Karenzzeiten?  
Damit diese, nachdem sie aus der Regierung ausgeschieden sind, nicht ihre Kontakte aus der Regierungszeit nutzen, um für den neuen Arbeitgeber Einfluss auf den politischen und insbesondere gubernativen Willensbildungsprozess auszuüben.
14. Inwieweit sind solche Karenzzeiten verfassungskonform?  
Probleme kann es mit Art. 12 I GG geben, da die ausgeschiedenen Regierungsmitglieder nach dem Ende ihrer Amtszeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts eine neue Beschäftigung benötigen. Eine Vereinbarkeit könnte insbesondere dann angenommen werden, wenn hierfür Entschädigungszahlungen geleistet werden. Andererseits führen diese womöglich zu einer enormen finanziellen Belastung des Staates. Sofern diese Zahlungen aber nur für einen kurzen Zeitraum geleistet werden, bspw. 12 Monate, steht einer Verfassungskonformität nichts entgegen.
15. Wie grenzen sich die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern ab?  
Dies finden Sie im GG unter VII. – Die Gesetzgebung des Bundes. Grundsätzlich haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 I GG), sofern keine ausschließliche (Art. 71, 73 GG) oder konkurrierende (Art. 72, 74 GG) Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegt.

16. Wie funktioniert eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz?  
Hier hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz von Verfassungs wegen, sofern nicht die Länder ausnahmsweise in einem Bundesgesetz hierzu ermächtigt werden, Art. 71 GG.
17. Wie funktioniert eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz?  
Hier haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Art. 71 GG.
18. Welche Formen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gibt es?  
Die Kernkompetenz (Art. 74 GG), Abweichungskompetenz (Art. 74, 72 III GG) und Erforderlichkeitskompetenz (Art. 74, 72 II GG).
19. Darf der Bund ein Ladenschlussgesetz erlassen?  
Nein, ist in Art. 74 I Nr. 11 GG explizit ausgenommen.
20. Warum gilt z.B. in Bayern noch das LSchlG des Bundes?  
Weil dieses gemäß Art. 125a I 1 GG weiterhin gilt. (Bayern könnte aber ein eigenes LSchlG erlassen, welches dann das Bundesrecht ersetzt, Art. 125a I 2 GG.)
21. Wer ist zuständig für den Erlass von IuK-Recht?  
Gemäß Art. 73 I Nr. 7 GG der Bund, soweit es um die technische Seite, d.h. also den Datentransport, geht; bzgl. der Inhalte sind die Länder zuständig (arg. e Art. 23 VI), soweit nicht rein wirtschaftliche Fragen (z.B. Teleshopping (dann unter den Voraussetzungen der Art. 74 I Nr. 11, 72 II GG ggf. der Bund)) betroffen sind.
22. Warum ist das Betreuungsgeld-Gesetz des Bundes verfassungswidrig?  
Weil der Bund keine Gesetzgebungszuständigkeit hierfür hat; zwar dürfte wohl Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG noch greifen; es fehlt aber an den Vorgaben des Art. 72 II GG. Sie sind nach Ansicht des BVerfG nicht erfüllt, weil es keinen Bedarf für bundesweit einheitliche Regelungen gibt.
23. Welchen Regelungsinhalt haben die Art. 83 ff. GG dem Grunde nach?  
Die Verwaltungskompetenzen, siehe Folie 23 (Teil 1). Primär geht es darin um die Ausführung von Gesetzen und damit zusammenhängend Aufsichtsbefugnissen. Jedoch dienen die Regelungen auch als Gesetzgebungskompetenz, soweit es Verwaltungsfragen betrifft.
24. Wodurch unterscheiden sich die Art. 83 ff. GG von den Art. 70 ff. GG?

Art. 70 ff. GG betreffen die Frage, wer für den Erlass eines Gesetzes zuständig ist.  
Art. 83 ff. GG betreffen die Frage, wer für die Ausführung eines Gesetzes zuständig ist.

25. Wodurch unterscheiden sich Rechts- und Fachaufsicht voneinander?

Hinsichtlich der Einflussnahmemöglichkeiten. Bei der Rechtsaufsicht bleibt die Aufsicht auf die Gesetzmäßigkeit beschränkt. Somit auf die Frage, ob die Gesetze eingehalten wurden. Bei der Fachaufsicht wird auch die Zweckmäßigkeit der Ausführung betrachtet. Es stellt sich dann neben der Prüfung auf Rechtskonformität die Frage: Hätte die Behörde auch eine „sinnvollere“ Entscheidung treffen können?

26. Was sind Verwaltungsvorschriften?

Eine Anordnung, die von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an nachgeordnete Verwaltungsbehörden ergeht. Sie geben beispielsweise vor, wie eine Norm auszulegen ist, oder wie in bestimmten Situationen zu verfahren ist und haben jedenfalls grds. Nur rein verwaltungsinterne Bindungswirkung (Ausnahmen sind insbesondere über Art. 3 I GG denkbar)

27. Wer ist für den Vollzug des Gewerberechts zuständig?

Grundsätzlich die Länder, Art. 83 GG. Es fehlt an einer Spezialnorm für gewerbliche Tätigkeit

28. Wer ist für die Auskehrung von Subventionen zuständig, wenn deren Rechtsgrundlage bundesrechtlich normiert ist?

Grundsätzlich die Länder, Art. 83 GG; zu beachten ist allerdings auch Art. 104a III ff. GG, so dass es letztlich darauf ankommt, wer die Mittel zu welchem Teil bereitstellt.

29. Welche Einflussmöglichkeiten hat der Bund beim Vollzug des Gewerbe- und des bundesrechtlich konkretisierten Subventionsrechts?

Er bleibt grundsätzlich auf die Rechtsaufsicht beschränkt, Art. 84 III 1 GG; etwas anderes gilt wie gesagt im Bereich des Art. 104a Abs. 3 GG

30. Inwieweit darf der Bund Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Gewerberechts und des bundesrechtlich konkretisierten Subventionsrechts setzen?

Die Bundesregierung darf mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, Art. 84 II GG.

31. Inwieweit darf der Bund die Behördenorganisation / das Verwaltungsverfahren im Bereich des Gewerberechts regeln?

Grundsätzlich regeln die Länder auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, Art. 84 I 1 GG. Bundesgesetze können jedoch etwas Anderes

bestimmen, Art. 84 I 2 GG. Unter engen Voraussetzungen (Art. 84 I 5 GG) kann aber auch eine Kernkompetenz des Bundes bestehen, aber nur für das Verwaltungsverfahren.

32. Inwieweit darf der Bund die Behördenorganisation / das Verwaltungsverfahren im Bereich des bundesrechtlich konkretisierten Subventionsrechts regeln?

Grundsätzlich regeln die Länder auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, Art. 84 I 1 GG. Bundesgesetze können jedoch etwas Anderes bestimmen, Art. 84 I 2 GG. Unter engen Voraussetzungen (Art. 84 I 5 GG) kann auch eine Kernkompetenz des Bundes bestehen, aber nur für das Verwaltungsverfahren. Weitergehende Möglichkeiten bestehen im Anwendungsbereich des Art. 104a III GG

33. Inwieweit unterscheiden sich der formelle und der materielle Rechtsstaat?

Der formelle Rechtsstaat bezeichnet in einem engeren Sinne jeden Staat, dessen sämtliche Handlungen aufgrund einer Rechtsordnung erfolgen. In einem weiteren Sinne werden ihm auch bestimmte Mindestelemente zugeordnet (Rechtsschutz, Grundrechte ...). Andere gehen dann bereits von einem materiellen Rechtsstaat aus. Versteht man den materiellen Rechtsstaat im Sinne einer Forderung nach Gerechtigkeit, wird man davon ausgehen müssen, dass es ihn *de iure* nicht gibt. Gerechtigkeit ist letztlich Willkür, weil sie individuell anknüpft.

34. Wo garantiert das Grundgesetz Rechtsschutz?

Art. 19 IV GG.

35. Was besagt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung?

Er umfasst den Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Vorrang meint, dass die Verwaltung nur innerhalb der durch Gesetz bestimmten Ordnung handeln darf. Der Vorbehalt des Gesetzes wiederum sagt aus, dass die Verwaltung eine Befugnisnorm braucht, wenn Sie in Rechte der Bürger eingreift.

36. Welche Bedeutung hat er für das Verwaltungshandeln?

Einerseits muss die Verwaltung sich an bestehende Gesetze halten (Vorrang). Andererseits muss eine Ermächtigungsgrundlage vorliegen, soll dem Bürger eine Pflicht auferlegt werden (Vorbehalt).

37. Unterliegt die Auskehrung einer Subvention dem Gesetzesvorbehalt?

Nur wenn die Subventionen einen derartigen Einfluss auf Konkurrenzunternehmen haben, dass deren ökonomische Aktivitäten unzumutbar erschwert werden. Anders jedoch in Bereichen, die für die Meinungsvielfalt wesentlich sind, wie beispielsweise

Pressesubventionen. In diesem Fall ist ein Gesetzesvorbehalt zu fordern. Dasselbe wird für Förderungen im Bereich der Religionsfreiheit angenommen.

38. Was ist der Wesentlichkeitsgedanke? Inwieweit ist dieses Prinzip wirtschaftsrechtsrelevant?

Die formelle Gesetzgebung (BT und BR bzw. LT) hat alle für das Gemeinwesen wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht auf andere Normgeber zu delegieren. Wesentlich sind insbesondere alle Entscheidungen, die für die Grundrechtsverwirklichung notwendig sind. Dies ist mit Blick auf Art. 12 I GG und Art. 14 GG relevant.

39. Was besagt der Bestimmtheitsgrundsatz? Inwieweit ist dieses Prinzip wirtschaftsrechtsrelevant?

Normen müssen derart formuliert sein, dass der Normadressat erkennen kann, welche Rechtsfolgen sich eventuell aus seinem Verhalten ergeben. Dementsprechend müssen Gesetze, die bspw. die Berufszulassung regeln, derart formuliert sein, dass der Bürger erkennen kann, unter welchen Voraussetzungen er eine Berufszulassung erreichen kann.

40. Was besagt der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung?

„Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Regelungen jeweils so aufeinander ab zustimmen, daß den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen“ (BVerfGE 98, 106, 118f.) Dies insbesondere mit Blick auf die geteilte Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern.

41. Fallen Ordnungswidrigkeiten unter Art. 103 II GG?

Ja, da Strafen im Sinne der Norm jede staatliche Sanktion meint, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellt und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängt, das dem Schuldausgleich dient. Der Begriff der Strafe ist insoweit weiter zu verstehen als in Art. 74 I Nr. 1 GG

42. Welche Relevanz hat das Rückwirkungsverbot für das WirtschaftssanktionsR?

Fasst man unter Strafe iSd Art. 103 II Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände, sind Rückwirkungen im Bereich des Wirtschaftssanktionsrechts generell verboten.

43. Was ist eine echte Rückwirkung? Wie wird sie behandelt?

Echt ist diese Rückwirkung, weil sie in einen bereits abgeschlossenen, der Vergangenheit angehörenden Tatbestand eingreift. Solche Art der Rückwirkung ist unwirksam, sofern sie nicht ausnahmsweise zulässig ist.

44. Worin unterscheiden sich echte und unechte Rückwirkung?  
Bei der echten Rückwirkung ist der Sachverhalt bereits abgeschlossen, bei der unechten Rückwirkung zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen.
45. Welche Bedeutung hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? Welche Schritte sind bei dessen Prüfung einzuhalten?  
Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll verhindern, dass der Staat übermäßig (unverhältnismäßig) in die Rechte der Betroffenen eingreift. Er soll immer dasjenige Mittel wählen, welches das mildeste, zur Zweckerreichung gleich geeignete ist. Dementsprechend prüft man es in den vier Schritten Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.
46. Worin unterscheiden sich im Rahmen der Prüfung der legitime Zweck und die Eignung sowie die Erforderlichkeit und die Angemessenheit?  
Der legitime Zweck fragt, was mit dem Gesetz / der Maßnahme erreicht werden soll. Die Eignung, ob das Gesetz diesen Zweck auch erreichen kann. Erforderlichkeit meint, ob nicht auch ein milderes UND gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung möglich ist. Die Angemessenheit schaut wiederum auf die konkret betroffenen Rechtsgüter und wägt diese gegeneinander ab.
47. Warum wird nur dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum gewährt und nicht der Verwaltung?  
Der Gesetzgeber ist demokratisch legitimiert, vertritt somit die Interessen der Wähler und handelt abstrakt generell; die Verwaltung ist nicht bzw. nur mittelbar demokratisch legitimiert und handelt konkret individuell, so dass die Fehlertoleranz geringer ist.
48. Was bedeutet es, dass die allgemeine Wirtschaftsfreiheit ein Auffanggrundrecht ist?  
Sie ist zu prüfen, sofern kein spezielles Grundrecht einschlägig ist.
49. Welche Schutz-Facetten bleiben für die Prüfung des Art. 2 Abs. 1 GG?  
Art. 2 I GG kann einschlägig sein, wenn es sich um Ausländer handelt oder der Schutzbereich der spezielleren Grundrechte nicht betroffen ist.
50. Welche Bedeutung hat Art. 2 Abs. 1 GG für Ausländer?  
Sie können sich darauf berufen, sofern das sachgegenständlich einschlägige Grundrecht, so namentlich Art. 12 I GG, nur für Deutsche gilt.
51. Gewährt Art. 2 Abs. 1 GG die sog. Wettbewerbsfreiheit?

Nein, eine Wettbewerbsfreiheit wird dadurch nicht gewährt. Den Konkurrenten steht ebenfalls die Berufsfreiheit zu, soweit hoheitliches Handeln beeinträchtigende Wirkung entfaltet und insbesondere objektiv berufsregelnde Tendenz aufweist (str.)

52. Welche Schrankenvorbehalte kennt Art. 2 Abs. 1 GG?

Einen dreifachen: Die Rechte anderer, die verfassungsgemäße Ordnung und die Sittengesetze. Am bedeutendsten ist die verfassungsgemäße Ordnung, welche die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind, umfasst. Dahinter treten die anderen beiden Schranken zurück

53. In welchem Verhältnis steht Art. 2 Abs. 1 GG zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht?

Im Zusammenhang mit Art. 1 I GG erstarkt Art. 2 I GG zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dies umfasst alle Sachverhalte, die nicht von speziellen Freiheitsgrundrechten erfasst werden und der Schutz allein durch Art. 2 I GG unzureichend erscheint. Bspw. Schutz der Privatsphäre oder Freiheit der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

54. Welche Grundrechtsquellen kennen Sie?

Neben den im GG genannten, gibt es Grundrechte noch in den Landesverfassungen (speziell für das Landesrecht), auf Unionsebene in der EUGr-Charta (auch für die Mitgliedstaaten bei Durchführung der Verträge, vgl. Art. 51 GrCh) und in der EMRK. Sie binden die Signatarstaaten und die Union (kraft Verweisen in der EUGr-Charta) bei jedwedem hoheitlichen Handeln.

55. Wo finden sich die Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes?

Primär in Art. 2 bis 19 GG. Daneben aber auch z.Bsp. in Art. 103 I GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) oder in Art. 2 I iVm Art. 20 III GG (Recht auf effektiven Rechtsschutz in zivilrechtlichen Streitigkeiten).

56. Ist Art. 28 Abs. 2 GG ein Grundrecht der Gemeinden?

Nein, eine institutionelle Garantie. Sie gewährleistet den grundsätzlichen Bestand von Gemeinden.

57. Was ist die Abwehrfunktion der Grundrechte?

Das Grundrecht soll vor staatlichen Maßnahmen gegenüber den Bürgern schützen, also die Freiheit des Bürgers sicherstellen.

58. Was ist die Schutzfunktion der Grundrechte?

Hierbei wird der Bürger durch staatliche Maßnahmen geschützt. (Abwehrfunktion „gegen“ staatliche Maßnahmen, Schutzfunktion „durch“ staatliche Maßnahmen)

59. Was ist die grundrechtskonforme Auslegung einfachen Rechts?



Normen des einfachen Rechts müssen mit Blick auf Inhalt und Bedeutung der Grundrechte interpretiert werden. Dies ist besonders relevant, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe, wie die „Sittenwidrigkeit“ ausgelegt werden müssen. Die grundrechtskonforme Auslegung darf aber nicht über den Wortlaut der Norm hinausgehen. Widerspricht der Wortlaut einer Norm einem Grundrecht, ist sie folglich verfassungswidrig.

60. Welche Schutzrichtung verfolgt Art. 19 III GG?

Art. 19 III GG erweitert den Grundrechtsschutz auf inländische juristische Personen, sodass auch diese sich auf die Grundrechte berufen können. Bspw. zum Schutz vor staatlichen Maßnahmen in Form einer Berufsausübungsregelung.

61. Was ist eine juristische Person im Sinne dieser Vorschrift?

Art. 19 III GG will die Grundrechtsfähigkeit von Organisationen, mittels derer natürliche Personen ihre grundrechtliche Freiheit ausüben, ermöglichen. Dementsprechend ist es nicht vom einfachen Recht abhängig, ob es eine juristische Person im Sinne dieser Vorschrift ist, sondern die jur. Person muss willensbildungsfähig sein und über eine hinreichende Binnenorganisation verfügen. Dementsprechend fallen zum Beispiel auch BGB-Gesellschaften hierunter.

62. Wann sind sie inländisch im Sinne dieser Vorschrift?

Wenn sich der Sitz der Gesellschaft in Deutschland befindet.

63. Sind Personenvereinigungen, die nur in einem anderen Mitgliedstaat über einen Sitz verfügen, „inländisch“?

Mit Blick auf die verbotene Ungleichbehandlung von inländischen Organisationen und solchen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, ist diese Frage zu bejahen, indem das Merkmal „inländisch“ dann dem Anwendungsvorrang zum Opfer fällt und folglich nicht zu prüfen ist.

64. Wann sind Grundrechte dem Wesen nach auf juristische Personen im Sinne des Art. 19 III GG anwendbar?

Grundrechte sind nicht auf juristische Personen anwendbar, wenn sie an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpfen, die nur natürlichen Personen aufweisen können. Bspw. Ehe und Kinder. Sie müssen also kooperativ betätigt werden können. Ob man dann inhaltlich auf die Person oder auf deren Mitglieder abstellt, ist streitig.

65. Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsfähig?

Grundsätzlich nicht. Ausnahmen beispielsweise im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit für Universitäten. Man spricht dann von einer grundrechtsdienenden Funktion dieser Personen, weil die natürlichen Personen das jeweilige Grundrechte ohne die jpöR nicht ausüben könnten.

66. Was ist mit gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen?

Grundsätzlich ja, sofern nicht der staatliche Anteilseigner das Unternehmen kontrolliert. Entscheidend sind insoweit die Mehrheitsverhältnisse oder der jeweilige Vertrag,

67. Worauf bezieht sich der Schutzbereich eines Grundrechts?

Einerseits auf den persönlichen SB, also ob die betroffene Person sich auf das Grundrecht berufen kann. Andererseits auf den sachlichen SB, also ob die genannte Tätigkeit vom Grundrecht umfasst wird.

68. Wann spricht man von einer Grundrechtsbeeinträchtigung?

Wenn die Grundrechtsausübung erschwert wird. Insoweit bedarf es einer hinreichenden Belastungsintensität

69. Führt eine Grundrechtsbeeinträchtigung automatisch zur Verletzung?

Nein, für die Beeinträchtigung kann es eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung geben. Eine Ausnahme bildet die Menschenwürde, da es hier keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung geben kann.

70. Was sind Schranken, was Schranken-Schranken in der Grundrechtsprüfung?

Schranken sind die Grenzen eines Grundrechts. Schranken-Schranken wiederum die Grenzen eben jener Schranken.

71. Welche Bedeutung hat die Schrankengewinnung für die Rechtfertigung?

Sie geben den Rahmen vor, der innerhalb der Rechtfertigung geprüft werden muss. Erstens muss es sich um eine taugliche Schranke handeln, andererseits die Schranken-Schranke beachtet worden sein.

72. Welche Arten von Schrankenvorbehalten kennt das Verfassungsrecht?

Den einfachen und qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Einfach meint, dass keine weiteren Anforderungen an das Gesetz zu stellen sind, wohingegen der qualifizierte Gesetzesvorbehalt weitere Anforderungen stellt. Schließlich gibt es Grundrechte, die keinem Schrankenvorbehalt unterliegen. Die relevanten Schranken werden dann mit Hilfe kollidierender Verfassungsgüter gewonnen

73. Warum differenziert man in der Rechtfertigung zwischen der Überprüfung der Verfassungskonformität der Rechtsgrundlage und des Einzelakts?

Da durch beides in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise in das Grundrecht eingegriffen werden kann. Die Rechtsgrundlage bildet die Grundlage für den Eingriff. Ist die Rechtsgrundlage rechtswidrig, ist es ein darauf basierender Einzelakt ebenfalls. Ist wiederum die Rechtsgrundlage rechtmäßig, so ist damit nicht automatisch der Einzelakt rechtmäßig. Beispielsweise kann dieser auch gegen die Ermächtigungsgrundlage verstoßen oder ein Grundrecht nicht ausreichend gewürdigt haben. Der maßgebliche Unterschied liegt im Blickwinkel der Prüfung. Die Rechtsgrundlage wird abstrakt (ohne Bezug zum konkreten Verhalten von Personen) geprüft, der Einzelakt nimmt dann die Umstände des konkreten Einzelfalls in den Blick

74. Welche Prüfungsgegenstände kennt die Kontrolle der Rechtsgrundlage?

Grundsätzlich die formelle und materielle Rechtmäßigkeit. Die formelle fragt danach, ob das Gesetz verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Also hat der zuständige Gesetzgeber (Bund oder Land) gehandelt, wurden Verfahren und Form eingehalten. Die materielle Rechtmäßigkeit fragt danach, ob der Inhalt des Gesetzes mit höherrangigem Recht, also hier der Verfassung, im Einklang steht. Insoweit ist vor allem die Verhältnismäßigkeit relevant

75. Worauf bezieht sich die grundrechtliche Kontrolle des Einzelakts?

Einerseits ob eine rechtmäßige Ermächtigungsgrundlage vorliegt, andererseits ob verhältnismäßig im Einzelfall gehandelt worden ist

76. Warum ist die Berufsfreiheit ein „einheitliches Grundrecht“?

Da Berufsausübung und -zulassung eng miteinander verknüpft sind. Sie können nur zusammen eine Berufsfreiheit garantieren. Jeden Morgen, wenn man zur Arbeit geht, wählt man seinen Beruf neu, weil man ja auch zu Hause bleiben könnte.

77. Welche konkreten Folgen ergeben sich daraus?

Die Schranke aus Art. 12 I 2 GG ist für sämtliche Maßnahmen, welche den Beruf betreffen relevant.

78. Werden Unionsbürger von der Berufsfreiheit geschützt?

Grundsätzlich ja, jedoch wird Art. 12 I GG nicht direkt angewandt, sondern der gleiche Inhalt wird über Art. 2 I GG erreicht. Der besondere Schutzgehalt des Art. 12 I wird dann auf Rechtfertigungsebene im Rahmen der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt und streitet dann zugunsten des Grundrechtsträgers

79. Werden Drittstaatler von der Berufsfreiheit geschützt?

Nein, aber sie können sich auf Art. 2 I GG berufen. Art. 12 I GG ist hingegen ein Deutschengrundrecht, siehe Wortlaut der Norm. Eine Schutzverstärkung findet für Drittstaatler anders als bei Unionsbürgern nicht statt

80. Was ist ein Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG?

Ein Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient.

81. Werden nicht erlaubte Tätigkeiten von der Berufsfreiheit geschützt?

Ja, denn die Legalität ist kein Bestandteil der Definition. Ausgenommen sind gemeinschädliche Tätigkeiten, wenn sie den Bereich der Menschenwürde berühren, bspw. Auftragskiller, Menschenhändler etc. Andere sozialschädliche Aktivitäten genügen nicht, weil dann die Grenzbereiche unklar sind. Dieser Aspekt ist stattdessen ggf. in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen

82. Welche Relevanz hat der Schutz der Ausbildungs-/Arbeitsstätte in Art.12 GG?

Die Berufsausbildung ist die Vorstufe der folgenden Berufsaufnahme, ist also gleichfalls vom SB umfasst.

83. Wann hat eine staatliche Maßnahme berufsregelnde Tendenz?

Eine staatliche Maßnahme hat eine subjektive berufsregelnde Tendenz, wenn der Staat zielgerichtet eine berufliche Betätigung beeinträchtigt oder unterbindet. Eine objektiv berufsregelnde Tendenz liegt vor, wenn die staatliche Maßnahme bei einer berufsneutralen Zielsetzung unmittelbare oder gewichtige mittelbare Auswirkungen auf den Beruf hat.

84. Schützt die Berufsfreiheit vor staatlicher Konkurrenz?

Grundsätzlich nein, denn auch der Konkurrent kann sich auf die Berufsfreiheit berufen. Anders jedoch in reglementierten Bereichen wie dem staatlichen Glücksspielwesen, wo bewusst keine Konkurrenz zu den staatlichen Akteuren entstehen soll. Es kommt auch insoweit auf die Beeinträchtigungsintensität aus der Perspektive des Grundrechtsträgers an. Die Rechtsprechung ist enger und verlängt einen Auszehrungs- und Verdrängungswettbewerb

85. Ist die Verbraucherinformation für das BVerfG ein Eingriff in Art. 12 GG?

Sofern die amtliche Information in ihrer Zielsetzung und faktischen Wirkung einem Eingriff gleichkommt, liegt ein Eingriff vor. Dies ist regelmäßig bei Verbraucherinformationen zu verneinen, da hierdurch die Wettbewerbssituation der Unternehmen nicht faktisch beeinflusst werden. Anders jedoch, wenn dadurch die

Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen negativ beeinflusst werden.

86. Welche Funktion hat die Drei-Stufen-Lehre im Rahmen des Art. 12 I GG?

Sie stellt einen Rahmen für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung auf, der sich als ein Grobfilter der Verhältnismäßigkeitsprüfung begreifen lässt. Dabei sind die Anforderungen an eine Maßnahme umso höher, je intensiver in die Berufsfreiheit eingegriffen wird.

87. Im Rahmen welcher Abwägungen spielt sie eine Rolle?

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Dabei sind einerseits die durch die Maßnahme zu schützenden Rechtsgüter zu betrachten, andererseits die Interessen der betroffenen Bürger. Gleichzeitig sind die Anforderungen der einzelnen Stufen einzuhalten, s. folgende Frage.

88. Was besagen die einzelnen Stufen der Lehre?

Die erste Stufe betrifft die Berufsausübung, also „wie“ ein Beruf auszuüben ist. Hierbei reichen bereits vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Die zweite Stufe betrifft die subjektive Berufszulassungsregelung, somit das „ob“. Subjektiv, weil die Zulassung von Merkmalen des Bewerbers abhängen. Eine derartige Maßnahme ist nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter möglich. Die dritte Stufe ist die objektive Berufszulassungsregelung. Dabei handelt es sich um Regelungen, deren Voraussetzungen dem Bürger entzogen sind. Hier ist eine Rechtfertigung nur möglich, wenn der Eingriff zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist. Es handelt sich insoweit also um zwei Voraussetzungen

89. Welche Bedeutung hat die Berufsbildlehre für die Drei-Stufen-Lehre?

Es macht einen Unterschied, ob man eine spezielle berufliche Ausrichtung als eigenständigen Beruf ansieht, oder nur als Unterfall einer Berufskategorie. So kann eine Berufsausübungsregelung durchaus als Berufszulassungsregelung erscheinen, wenn die Differenzierung der Berufe zu kleinteilig erfolgt. Wann ein Berufsbild zu einem separaten Beruf erstarkt, entscheidet die Verkehrsanschauung

90. Gibt es Ausnahmen von der Drei-Stufen-Lehre?

Die Drei-Stufen-Lehre kennt Ausnahmen, wenn deren formale Anwendung zu fragwürdigen und unverhältnismäßigen Ergebnissen führt, dann wird z.B. für eine Zulassungsregel nur der Maßstab der Berufsausübungsregel angewendet. Die Lehre wird so zu einer gleitenden Skala

91. Welche Rolle spielt die „Verhältnismäßigkeitsprüfung im Übrigen“ neben der Drei-Stufen-Lehre?  
Grundsätzlich ist die Drei-Stufen-Lehre eine Konkretisierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber regelmäßig im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Drei-Stufen-Lehre zu prüfen. Daneben sind aber auch die durch die Drei-Stufen-Theorie vorgegebenen Punkte (vernünftige Erwägungen Allgemeinwohl bei Stufe 1, Schutz wichtiger Güter bei Stufe 2, bzw. überragen wichtiger Güter bei Stufe 3) zu fordern.
92. Gibt es den Beruf „Kassenarzt“?  
Nein, ein Kassenarzt zeichnet sich von einem „normalen“ Arzt nur dadurch aus, dass er mehr Kassenpatienten behandelt, weil er über eine entsprechende Zulassung verfügt. Dabei handelt es sich aber trotzdem um den Beruf eines Arztes.
93. Ist eine Altersregelung eine objektive oder eine subjektive Wahlregelung?  
Eine subjektive Berufszulassungsregelung, da es grundsätzlich von persönlichen Eigenschaften, nämlich dem Alter, abhängt. Betont man, dass das Alter dem Einfluss des Grundrechtsträgers entzogen ist, ließe sich auch eine objektive Wahlregel bejahen, wenn die Zulassung zu einer Tätigkeit vom Alter abhängt.
94. Unterfällt Firmenkritik dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG?  
Ja, denn auch dabei handelt es sich um ein wertendes Element der Stellungnahme.
95. Wann ist ein Gesetz allgemein im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG?  
Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht gegen das Grundrecht an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.
96. Worin unterscheiden sich Presse und Rundfunk iSd Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG?  
Unter die Pressefreiheit fallen alle schriftlichen Vervielfältigungen und alle Informationsträger, die nicht unter die Film- oder die Rundfunkfreiheit zu subsumieren sind. Der Rundfunk lässt sich definieren als jede, an eine unbestimmte Vielzahl von Personen bzw. an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtete drahtlose oder drahtgebundene Übermittlung von Gedankeninhalten mit Hilfe elektrischer Schwingungen bzw. mittels elektromagnetischer Wellen. Die Faustformel lautet „Druck“ ist gleich Presse, „elektronisch“ ist gleich Rundfunk.
97. Was ist die dienende Funktion der Rundfunkfreiheit?

Die Rundfunkfreiheit soll die freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk gewährleisten. Insoweit kommt der Rundfunkfreiheit eine dienende Funktion im Rahmen des (demokratischen) Willensbildungsprozesses zu.

98. Genießen Rentenanwartschaften den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG?

Ja, da diese auf einer Leistung des Anwartschaftsberechtigten basieren. Diese Leistung ist in den Einzahlungen im Rahmen einer Beschäftigung zu sehen.

99. Was ist der normgeprägte Schutzbereich der Eigentumsfreiheit?

Ein normgeprägter Schutzbereich liegt vor, wenn der Schutzbereich erst durch eine gesetzliche Ausgestaltung konkretisiert wird. Durch einfache Gesetze wird erst bestimmt, was Eigentum im Sinne von Art. 14 GG ist.

100. Worin unterscheiden sich Enteignungen und Schrankenbestimmungen?

Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen abstrakt-generelle Pflichten für das Eigentum fest. Demgegenüber liegt eine Enteignung vor, wenn eine Eigentumsposition zielgerichtet, individuell und konkret entzogen wird.

101. Ist die Einschläferung eines Hundes eine Enteignung?

Grundsätzlich nicht, da die Eigentumsposition nicht entzogen wird. Es kommt nicht auf die Intensität oder Schwere des Eingriffs an. Es liegt auch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung vor, wenn die Auswirkungen für den Betroffenen einer Enteignung nahe- oder gleichkommt oder das Eigentum völlig entwertet. Eine Güterbeschaffung setzt die Enteignung indes nicht voraus

102. Ist die Verweigerung einer Abrissgenehmigung eine Enteignung?

Grundsätzlich handelt es sich dabei nicht um eine Enteignung, da keine Rechtsposition dauerhaft entzogen wird. Die Untersagung der Abrissgenehmigung kann aber ggf. rechtswidrig sein, weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit die Bedeutung von Art. 14 GG nicht beachtet wurde.

103. Können Inhalts- und Schrankenbestimmungen Ersatzpflichten auslösen?

Ja, dann handelt es sich um ausgleich(s)pflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Voraussetzung ist, dass ein Eingriff in das Eigentum durch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung erfolgt, durch diesen Eingriff die Eigentumsposition in besonderer und unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird und keine andere, den Bestand des Eigentums sichernde Möglichkeit besteht, beispielsweise in Form von Übergangs-, Ausnahme- und Härtefallregelungen.

104. Gibt es Enteignungen zugunsten Privater?

Ja, sofern dem Privaten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe zugewiesen wurde und sichergestellt ist, dass es zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird.

105. Was ist die sog. Junktimklausel?

Damit ist Art. 14 III 2 GG gemeint. „[Die Entschädigung] darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“.

106. Was ist die Zielsetzung des Gleichheitssatzes?

Der Gleichheitssatz soll sachlich nicht gerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlungen verbieten. Demnach ist es nämlich verboten, wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln, bzw. wesentlich Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich zu behandeln.

107. Wen bindet der Gleichheitssatz?

Grundsätzlich binden die Grundrechte, damit auch der Gleichheitssatz, die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, Art. 1 III GG, auch wenn der Wortlaut des Art. 3 I GG auf eine engere Adressatenstellung hindeutet („vor dem Gesetz“)

108. Was ist für die Ermittlung einer (Un-)gleichbehandlung maßgebend?

Die Bildung zweier Vergleichsgruppen, anhand derer dann die Gleich- bzw. Ungleichbehandlung festzustellen ist.

109. Was ist die Neue Formel im Unterschied zur Willkürformel?

Die neue Formel führt zu einer Verletzung von Art. 3 I GG, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl keine Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen. (In diesem Fall ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.) Die Willkürformel wiederum führt nur zu einer Verletzung von Art. 3 I GG, wenn sich bei der Ungleichbehandlung von wesentlichem Gleichem ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt.

110. Wie grenzt man beide Formeln voneinander ab?

Je mehr die Ungleichbehandlung auf die Person (-engruppe) bezogen ist, je näher Sie den Kriterien in Art. 3 III GG kommt oder je umfangreicher die Grundrechtsausübung erschwert wird, desto näher liegt ein intensiver Eingriff. Bei einem intensiven Eingriff



ist auf die Neue Formel abzustellen. Nur wenn keines der genannten Merkmale zu bejahen ist, kann die Willkürformel herangezogen werden.

111. Können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG Ansprüche ergeben?

Ja, insbesondere in Fällen, in denen staatliche Leistungen bereitgestellt werden, beispielsweise in Form öffentlicher Einrichtungen. Dann erstarkt Art. 3 I GG zu einem Teilhaberecht, nämlich die gleichen Zugangs-, Nutzungs-, oder Partizipationschancen für alle potentiellen Bewerber. Ähnlich kann es mit Blick auf Subventionen liegen, die im Falle einer Erfüllung der in Verwaltungsvorschriften niedergelegten Vorgaben ausgekehrt werden.

112. Welche Bedeutung hat Art. 33 GG für Konkurrentenstreitigkeiten?

Art. 33 II GG bestimmt, dass die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen müssen. Kommt es nun zu einer Konkurrentenklage, weil ein Bewerber meint, er sei fälschlicherweise abgelehnt worden, so ist der Grundsatz der Ämterstabilität relevant. Denn grundsätzlich kann die wirksame Ernennung des ausgewählten Bewerbers nicht zurückgenommen und dem auch rechtswidrig übergangenen Bewerber die ausgeschriebene Stelle nicht mehr übertragen werden. Dies ist im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und darf nicht dazu führen, dass der gerichtliche Rechtsschutz vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Infolgedessen werden in Konkurrentenstreitigkeiten oft einstweilige Rechtsschutzverfahren durchgeführt

113. Welche Rolle kann Art. 6 GG im Wirtschaftsleben spielen?

Insbesondere der Schutz der Mutter (Art. 6 IV GG) spielt im Arbeitsrecht eine große Rolle. Auch ist Art. 6 GG im Zusammenhang mit Art. 3 I GG zu betrachten. Somit darf die öffentliche Gewalt keine Diskriminierungen, welche an die ehelichen oder familiären Lebensverhältnisse anknüpfen, vornehmen. Gleichzeitig sind auch im Wirtschaftsleben Ehe und Familie zu fördern und vor Beeinträchtigungen möglichst zu schützen.